

Synopse zur Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Übersicht der Änderungen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) vom 20. Dezember 2019		
Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 9 BZG	<p>¹ Das BABS ist zuständig für die Systeme:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Warnung der Behörden bei drohenden Gefahren; b. zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall; c. zur Information der Bevölkerung bei drohenden Gefahren und im Ereignisfall. <p>² Es betreibt ein System zur Alarmierung der Bevölkerung.</p> <p>³ Es betreibt weitere Systeme zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.</p> <p>^{3bis} Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte. Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.</p> <p>⁴ Der Bund betreibt ein Notfallradio.</p> <p>⁵ Der Bund stellt sicher, dass die Systeme nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Absätze 2-4 auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen; b. der technischen Aspekte der Systeme zur Warnung der Behörden, zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sowie der technischen Aspekte des Notfallradios. 	<p>¹ Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall. Es ist nicht zuständig für die stationären und mobilen Sirenen.</p> <p>² Das BABS betreibt die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen mit Ausnahme der stationären und mobilen Sirenen.</p> <p>³ Der Zugang zu den Systemen muss für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der technischen Aspekte der Systeme nach Absatz 2; b. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.
Art. 16 BZG	<p>¹ Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher.</p> <p>² Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher</p>	<p>¹ Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Warnung, die Alarmierung und die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher.</p> <p>² Sie sind zuständig für die stationären und mobilen Sirenen, mit Ausnahme des Fernauslösungssystems.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich der mobilen und stationären Sirenen.</p>

Art. 16a BZG		<p>Notfalltreffpunkte</p> <p>¹ Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte.</p> <p>² Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.</p>
Art. 17 BZG	<p>³ Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung der technischen Aspekte übertragen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
Art. 24 BZG	<p>Alarmierungssystem, Information im Ereignisfall und Notfallradio</p> <p>¹ Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Systeme für die Information im Ereignisfall und das Notfallradio.</p> <p>² Die Betreiberinnen von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen</p> <p>¹ Der Bund trägt die Kosten für die Systeme nach Artikel 9.</p> <p>² Die Kantone tragen die Kosten für die stationären und mobilen Sirenen nach Artikel 16 Absatz 2.</p> <p>³ Die Betreiberinnen von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Fernauslösesystems für den Wasseralarm. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>